

Gemeinsam für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft



BDVI

Update des Memorandums

„Das amtliche Vermessungswesen: Gemeinsam für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft“

Unter **amtliches Vermessungswesen** werden in diesem Kontext die in der Zuständigkeit der Länder liegenden hoheitlichen Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters einschließlich des Geobasisinformationssystems zusammengefasst und nachfolgend als amtliches Vermessungs- und Geoinformationssystem bezeichnet.

Im Nachfolgenden werden die Kernpunkte des aus dem Jahr 2005 stammenden Memorandums herausgestellt und durch dieses Update aktuell ergänzt und bestätigt.

1. Ziele des Memorandums

Das amtliche Vermessungs- und Geoinformationssystem trägt wesentlich zur wirtschaftlichen, technologischen und infrastrukturellen Entwicklung des Standortes Deutschland bei. Es sichert Eigentum an Grund und Boden, stellt den amtlichen Raumbezug und die Basis für die nationale Geodateninfrastruktur bereit.

Mit den nachfolgenden Eckwerten legen die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) und der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. (BDVI) ihre gemeinsame Grundposition zur gesellschaftlichen Bedeutung und zu den Kernfunktionen des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationssystems dar. Sie bekennen sich zu einer vertrauensvollen und kooperativen Zusammenarbeit, um gemeinsam und mit ihren jeweiligen Kernaufgabenbereichen und abgestimmten Tätigkeitsfeldern den gesellschaftlichen und technologischen Herausforderungen erfolgreich begegnen zu können.

2. Gesellschaftliche Bedeutung

Das amtliche Vermessungswesen gewährleistet den flächendeckenden **Nachweis** und die Sicherung des **Grundeigentums**. Die Gewährleistungsfunktion des Staates gründet sich auf Artikel 14 Grundgesetz.

Das amtliche Vermessungswesen trägt wesentlich zum **Grenzfrieden** bei und ist die Voraussetzung für einen aktiven, rechtssicheren **Grundstücksverkehr**. Die Daten des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationssystems sind die Grundlage für umfangreiche **Investitionen** und leisten zur **Weiterentwicklung der Infrastruktur** der Länder einen wesentlichen Beitrag.

Durch die Bereitstellung von Geobasisdaten wird eine Koppelung mit Rauminformationen und ihre Integration zu raumbezogenen Informationssystemen ermöglicht. Die

digitale Gesellschaft baut auf Daten auf, die vielfach einen direkten oder indirekten Bezug zu einem Standort haben. Sie sind damit Basis für Fachinformationen und **unerlässliche Grundlage für das E-Government**, insbesondere für die damit verbundene georeferenzierte Registerführung.

Die Gestaltung und Verwaltung eines modernen Staates erfordert eine anforderungsgerechte, aktuelle, flächendeckende und einheitliche Erfassung und Darstellung des Staatsgebietes. Die katasterrechtlichen und geotopographischen Basisdaten werden **flächendeckend, aktuell und vollständig** in einem Geobasisinformationssystem **in amtlicher Qualität**, d. h. mit interessenneutraler staatlicher Gewährleistung sämtlichen Nutzenden zur Verfügung gestellt.

Das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen erfüllt damit wesentliche Grundfunktionen für die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung des Staates und trägt zur Stärkung des Standortes Deutschland bei. Es ist Basis für alle raumbezogenen Aufgaben des Staates und der Kommunen, zu denen insbesondere die innere und äußere Sicherheit, der Katastrophenschutz, Klima- und Umweltschutz sowie landesweite, regionale und kommunale Planungen und der Städtebau zählen.

Die Digitalisierung zählt zu den aktuellen großen Herausforderungen von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen nimmt hierbei eine wichtige Position ein, insbesondere bei der Realisierung von E-Government und Open Data.

3. Kernbereiche des Aufgabenspektrums

Das amtliche Vermessungswesen umfasst als Kernaufgaben die Landesvermessung, das Liegenschaftskataster und die Führung und Bereitstellung von Geobasisinformationen.

Zu den Aufgaben der Landesvermessung gehören der geodätische Raumbezug und das Amtliche Topographisch-Kartographische Informationssystem mit der Bereitstellung moderner, konfigurierbarer, amtlicher Webkarten.

Zu den Aufgaben des Liegenschaftskatasters zählen die Führung des Liegenschaftskatasters, das die Funktion des amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne der Grundbuchordnung wahrnimmt, und dessen Aktualisierung durch amtliche Liegenschaftsvermessungen.

Zum Kernbereich der Führung und Bereitstellung der Geobasisinformationen gehört insbesondere die Verfügbarkeit der Daten über Geoportale und deren Vernetzung sowie die dienstbasierte Bereitstellung des amtlichen Raumbezugs. Zunehmende Bedeutung kommt hierbei einer maximalen Ausnutzung des Potentials der Geobasisdaten und damit einer verstärkten und breiten Nutzung von Geodaten zu.

4. Fokussierung der Tätigkeitsfelder

Im amtlichen Vermessungswesen erfolgt eine generelle Aufgabenwahrnehmung durch Geoinformationsbehörden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (ÖbVI), die auf der jeweiligen Landesgesetzgebung beruht.

Die profil- und imageprägenden Aufgaben der Geoinformationsbehörden liegen im gesamten Aufgabenspektrum des amtlichen Vermessungswesens, also in der Landesvermessung, dem Liegenschaftskataster und den Geobasisinformationen. In den meisten Bundesländern sind außerdem die Aufgaben der amtlichen Immobilienbewertung der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse eng mit den Geoinformationsbehörden verbunden.

Die profil- und imageprägenden Aufgaben der ÖbVI umfassen die Ausführung einzel-fallbezogener, individuell geprägter staatlicher Dienstleistungen des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens; Hauptaufgabe sind Liegenschaftsvermessungen und damit die rechtssichere Erhebung von aktuellen amtlichen Geobasisdaten für die Führung des Liegenschaftskatasters.

Die ÖbVI sind in Ergänzung zu den Geoinformationsbehörden als Geodatendienstleister und teilweise auch in die Bereitstellung von Geobasisdaten eingebunden. Durch die Möglichkeit, neben den amtlichen Tätigkeiten auch als Ingenieure privatrechtliche Dienstleistungen zu erbringen, agieren die ÖbVI besonders vorteilhaft an der **Schnittstelle** der hoheitlichen Aufgaben des Staates zur Wirtschaft.

Zur Absicherung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der ÖbVI ist es notwendig, dass sie der wirksamen **staatlichen Aufsicht** unterliegen.

Die Kompetenz der ÖbVI, rechtssichere Prozesse im Verwaltungsgeschehen zu beurkunden und zu beglaubigen, sowie ihre gleichzeitige Positionierung als Ingenieure auf dem Markt prägen das Selbstverständnis dieses Berufsstandes.

Im Rahmen der Digitalisierung der Gesellschaft und der E-Government-Bestrebungen auf allen Verwaltungsebenen ist es primäres Ziel, dass ÖbVI und Geoinformationsbehörden bei Liegenschaftsvermessungen digital und medienbruchfrei kommunizieren.

5. Kommunikation und Zusammenarbeit

Die Geoinformationsbehörden sowie die ÖbVI haben jeweils ihr eigenes Selbstverständnis, das sich auf ihre profil- und imageprägenden Aufgaben mit den sich ergänzenden Tätigkeitsfeldern gründet. AdV und BDVI respektieren diese Profil- und Imagebereiche und verfolgen auf dieser Basis gemeinsam die Stärkung des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens als Ganzes.

Das Verhältnis zwischen Geoinformationsbehörden und ÖbVI ist von gegenseitigem Vertrauen, Respekt und Fairness geprägt (**Kodex/Grundsätze der Zusammenarbeit**).

6. Entwicklungsleitlinien

AdV und BDVI bekräftigen, das amtliche Vermessungswesen konsequent an den gesellschaftlichen Ansprüchen und den Nutzerbedürfnissen **ständig weiterzuentwickeln**. AdV und BDVI wollen diesen ständigen Prozess aktiv und gemeinsam gestalten.

Das Berufsrecht der ÖbVI und die Anforderungen an die Berufsqualifikation sind im Sinne eines modernen und leistungsfähigen Berufsstandes weiter zu entwickeln. ÖbVI nehmen hoheitliche Aufgaben des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens wahr. Sie sind damit Träger eines öffentlichen Amtes. Die berufsrechtlichen Regelungen sind konsequent an diesen hoheitlichen Tätigkeiten auszurichten. Weitere dem ÖbVI aufgrund seiner Qualifikation durch Bundes- oder Landesrecht zugeordnete Aufgaben kann der ÖbVI im Rahmen seiner berufsrechtlichen Bestimmungen wahrnehmen.

Die Aufgabenwahrnehmung in den Geoinformationsbehörden und der ÖbVI erfordert eine hohe Qualifikation, die im Wesentlichen auf den Laufbahnbefähigungen für den technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation basiert. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum ÖbVI müssen diesen Qualitätsstandard gewährleisten.

Von herausragender Bedeutung für die zukünftige Entwicklung des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens sind **gemeinsame Anstrengungen zur Nachwuchsgewinnung**. AdV und BDVI kommt hierbei die Rolle von Partnern zu.

7. Aktionsprogramme und Schlussbemerkung

Durch das Update des Memorandums bekräftigen AdV und BDVI, sich gemeinsam für Staat, Wirtschaft und Verwaltung durch gemeinsame Aktionsprogramme konkret einzusetzen.

Auf das dem Update zugrundeliegende, ausführliche [Memorandum über die Zusammenarbeit im amtlichen Vermessungswesen in Deutschland](#) wird für eine weitere Befassung mit der Thematik verwiesen.

Hannover, den 21.09.2021



Für die AdV
Der Vorsitzende
Tobias Kunst



Für den BDVI
Der Präsident
Michael Zurhorst